

# Anmeldung

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **5 (1932)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Anmeldung:** Wir bitten die Sektionsvorstände uns bis zum 10. Mai zu melden:

1. Beteiligt sich Ihre Sektion im Pistolen-Sektionswettschiessen? Ja oder Nein.
2. Voraussichtlich mit wieviel schiessenden Teilnehmern? .....

Prompte Einhaltung aller vorgeschriebenen Anmeldetermine ist Pflicht der Sektionsvorstände, weil besondere Umstände es als notwendig erachten; im Unterlassungsfalle haben die Sektionen die ihnen dadurch entstehenden Unbequemlichkeiten selbst zu tragen.

Rorschach, den 31. März 1932.

Das Organisationskomitee.

## Abbau!

Von Fourier Adolf Alder, Luzern.

Ziffer 93 I.V., gültig ab 1. Januar 1931, setzte die Gemüseportion für den W.K. auf 52 Cts. fest, nachdem viele Jahre 55 Cts. entschädigt worden waren. Der Nachtrag pro 1932 reduziert diesen Ansatz auf 48 Rappen. Im Nachfolgenden sei versucht, die für den Bund daraus resultierende Einsparung zu berechnen, dann aber auch den Ausfall darzustellen, der den Kompagnien erwächst.

Bei einem wiederholungskurspflichtigen Bestand von rund 140 000 Mann, wie er kürzlich summarisch publiziert war, ergeben 12 Dienstage à 4 Rappen weniger Gemüseportion

Fr. 67 200.—

dazu für den 13. Dienstag bei  $\frac{2}{3}$  der Truppen die Auszahlung der Mundportion in Wegfall

„ 185 000.—

Ersparnis beim Auszug

Fr. 252 000.—

bei 20 000 Rekruten pro Jahr zu 65 Dienstage (Durchschnitt) à 4 Rappen weniger

„ 52 000.—

Totalersparnis pro Jahr rund

Fr. 300 000.—

Diese Berechnung ist rein summarisch und weist mir bekannte Fehlerquellen auf, es würde zu weit führen, alle Details zu besprechen, da mir mehr am Aufzeigen der Auswirkung in den Kompagnien liegt.

Die Einsparung von rund Fr. 300 000.— macht bei einem Totalmilitärbudget von 100 Millionen Franken nur 0,3 Prozent aus. Und gerade, weil die Ersparnis so gering, ist sie nicht angezeigt.

Die Einheiten werden in einem Masse betroffen, das zum Aufsehen mahnt. Ich lege den folgenden Berechnungen meine Kompagnie zugrunde, in der ich nun den 9. W.K. zu bestehen haben werde.

Der durchschnittliche Bestand, ohne Offiziere, beträgt rund 170 Mann. Zu Vergleichszwecken rechne ich keine Detachierte ab. Die Vergütung an die HHK betrug 1931: 170 Mann à 12 Tage = 2040 Tage à 52 Cts. Fr. 1060.80 dazu für den Entlassungstag: Verrechnung der Mundportion in die HK 170 à Fr. 2.—

„ 340.—

Totaleinnahmen

Fr. 1400.80

(Unsere Einheiten werden stets mittags ca. 13 Uhr entlassen, die Kp. liefert das Frühstück und die Mittagsverpflegung).

Pro 1932 werde ich erhalten:

170 Mann à 13 Tage zu 48 Cts.

„ 1060.80

Mindereinnahme

Fr. 340.—

Nach Ziff. 101, Nachtrag 1932, darf die Mundportionsvergütung nicht mehr ausgerichtet werden, die Truppe ist nach jener Vorschrift „vor der Entlassung gut und reichlich in Natura zu verpflegen“, wofür dann am Entlassungstage die Gemüseportion in Rechnung zu stellen ist.

Obiger genau berechneter Vergleich, ergibt eine Wenigereinnahme pro Kurs von Fr. 340.— oder ein Viertel des bisherigen Bezuges.

Man hat sich zuständigemorts über die schwere Schädigung der Kp. Kassen wohl zu wenig Rechenschaft gegeben. Dieser Abbau der Einnahmen der HHK muss auf den Truppenhaushalt von weittragender Bedeutung sein. Ich weise darauf hin, dass es im Interesse der Truppe und der Armee liegt, gut verpflegte Wehrmänner zu haben. Der Mann soll nicht abends beim Ausgang sich durch Bratwürste, Kotelets usw. sattessen müssen. Der Fourier ist dazu da, an verantwortungsvollem Posten zum Rechten zu sehen. Es war stets mein Stolz, wenn die Gastwirte des Ortes, wo wir im Kantonement lagen, erklärten: „Fourier, man muss in Ihrer Einheit gut essen, es wird abends leider (für den Wirt) nichts bestellt an Leberli, Spiegeleiern usw.“ Dann fällt aber noch eine wichtige psychologische Seite in Betracht. Wir wissen aus unsern Erhebungen, wieviele Wehrmänner leider immer noch ohne Lohnvergütung den W.K. zu bestehen haben. Die Sorge für die Familie lastet auf dem Mann, Mietzins, die Lebenskosten der Angehörigen wollen bezahlt sein. Das Geld ist knapp und nun zwingen wir den Soldaten, noch auswärts zu essen, weil der Fourier mangels ausreichender Entschädigung nicht mehr so kochen lassen kann, wie es nötig wäre. — Der Abbau, für das Armeebudget ganz nebensächlich, wird seine ernststen Folgen haben; die Dienstverdrosseneheit, gegen die wir ankämpfen, wird zunehmen müssen in dem Moment, wo der Mann zu seinen persönlichen Opfern, die der W.K. vielfach erfordert, noch genötigt ist, sich auswärts zu verpflegen.

Notorisch ist auch die Belastung der HHK durch Beträge, die einerseits nicht zu umgehen sind, andererseits aber zulasten der Allgemeinen Kasse gehen sollten. Ich notiere pro 1931: Für Musikalien für das Spiel Fr. 7.—, Kostenanteil für Vervielfältigung des Befehls für den W.K. 1932 Fr. 8.75, Marschlied der Geb. Brig. 10 Fr. 6.—, verlorene Gegenstände im W.K. 1930 (nicht Korpsma-